

**Hygienekonzept der Turngemeinde Landshut  
mit besonderen Hinweisen zum Outdoorbereich bei einer Inzidenz über 100  
(Version 1, Stand: 2. Mai 2021)**

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird für die Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten im **Bereich des Sports (§ 10 der 12. BayIfSMV)** ein Mindestrahmen mit dem „Rahmenhygienekonzept Sport“ vorgegeben. Die Turngemeinde Landshut (kurz: TGL) übernimmt diese Vorgaben und konkretisiert dieses auf die sportliche Situation der TGL. Die TGL berücksichtigt dabei auch die Handlungsempfehlungen des BLSV bezüglich eines Hygienekonzeptes.

**Eine Nutzung der Sportanlagen ist nur nach vorheriger Absprache mit der TGL-Geschäftsstelle möglich.**

**Die Abteilung Basketball nutzt in Absprache mit der Stadt Landshut und der Fachoberschule Landshut die Außensportanlagen (Basketball-Anlagen) der FOS.**

Auf der Basis bestehender TGL-Hygienekonzepte in der Pandemie-Zeit weist die TGL in der aktuellen Situation (Sport im Outdoorbereich) auf Folgendes hin.

**A) Gesetzliche Vorlagen (gemäß 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, § 10, Stand: 2. Mai 2021)**

„(1) <sup>1</sup>Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind wie folgt zulässig:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen **eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird**, ist gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 1 IfSG nur die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt; für Kinder unter 14 Jahren ist gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 2 IfSG ferner die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;

2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen **die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt**, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt;

3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen **eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird**, ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.“

**WICHTIG:**

Die Freigabe für den Sportbetrieb in den oben genannten, einzelnen Inzidenzstufen erfolgt - nach Rücksprache mit den Behörden nach den jeweils geltenden Verordnungen und Verfügungen - durch die TGL-Vorstandsschaft über die TGL-Geschäftsstelle.

## B) Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

## C) Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Die TGL weist die Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin. **Zuschauer sind nicht erlaubt.**
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.**
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **auch am besten schon zu Hause vor dem Training ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Auf die Niesetikette wird hingewiesen.
- Vor und nach dem Training, also auf dem Weg zum Trainings- und vom Trainingsplatz oder auch in Eingangsbereichen und in WC-Anlagen, gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** – sowohl im Indoor- als **auch im Outdoor-Bereich.** Keine Maske bei der Sportausübung, Mindestabstand einhalten!

**Dabei ist zu beachten:**

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre müssen keine FFP2-Maske tragen. Es bleibt bei der bisherigen Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedenkung ab einem Alter von 6 Jahren. (siehe auch: <https://www.stmvp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>)

- Bei Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- In den sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen einmal täglich gereinigt. **Die Nutzung von Duschen und Umkleiden ist derzeit nicht erlaubt.**

- Wo es möglich ist, bestehen die Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat - wo es möglich ist - feste Trainingsgruppen.
- **Geräträume** werden (sofern derzeit überhaupt notwendig) durch Übungsleiter nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (FFP2).
- Die Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings oder Wettkämpfe, werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch - wo möglich - immer gleich gehalten. Die Dokumentation erfolgt nach den Vorgaben der TGL-Geschäftsstelle.

#### **D) Maßnahmen vor/bei Betreten der Sportanlage**

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind.
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine Maskenpflicht (FFP2, siehe Ausnahme „Kinder“) auf dem gesamten Sportgelände.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein Handdesinfektionsmittel durch den Übungsleiter bereitgestellt.

#### **E) Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorsport**

- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

## F) Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen

- Bei der Nutzung von sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2, s. Ausnahme Kinder)**.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt.
- Die sanitären Einrichtungen werden bestenfalls nur einzeln betreten.
- In den sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt. **Eine Info über die aktuell geöffneten Toiletten erfolgt regelmäßig.**

## G) TGL-Regelungen bei einer Inzidenz über 100 für Trainingsgruppen und Übungsleiter

Die gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten. Die TGL setzt diese wie folgt um:

**Eine Teilnahme am Sportbetrieb erfolgt ausschließlich nach Anmeldung über die einzelnen Abteilungen und durch die vereinbarte Dokumentation durch die Übungsleiter** zur eventuellen Nachverfolgung von Infektionsketten.

Die Sportgruppen treffen nach sich nach Vereinbarung mit dem Übungsleiter und gehen gemeinsam zum Sportplatz. Auf entsprechende Pünktlichkeit ist hinzuweisen. Der Übungsleiter achtet darauf, dass nach Betreten und Verlassen der Sportanlage **die Sportanlage wieder verschlossen** ist (keine offenen Türen, keine Fremdpersonen auf den Platz, keine Zuschauer!)

Es gibt bei einer Inzidenz über 100 ausschließlich **ein Training in Gruppen mit maximal fünf Kindern unter 14 Jahren** (das heißt: Am Tag des 14. Geburtstags darf ein Kinder nicht mehr mitmachen.) Jeder Fünfer-Gruppe ist ein Übungsleiter zuzuweisen. Eine Vermischung von mehreren Fünfer-Gruppen ist nicht zulässig.

Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass er auch im Außensport ausreichend **Desinfektionsmittel** zur Verfügung hat. Die Ausgabe erfolgt bei Bedarf in der TGL-Geschäftsstelle.

**Der Übungsleiter darf die Stunde nur halten, wenn er:**

- **zweimal geimpft ist** (bzw. ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung), dann entfällt die Testpflicht. In diesem Fall ist der Impfnachweis einmal in der Geschäftsstelle vorzuzeigen, was die TGL-Geschäftsstelle entsprechend protokollieren.

### ODER

- **ein negatives Testergebnis** eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen **PCR-Tests oder POC-Antigentests (Schnelltests)** in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt. Wichtig ist dabei, dass ein negatives Testergebnis mit einem schriftlichen Nachweis vorgelegt wird. **Sogenannte SELBSTtests („für daheim“) sind für den TGL-Trainingsbetrieb wegen des personellen und finanziellen Aufwands sowie der fehlenden schriftlichen Dokumentation nicht zugelassen.**

Wer z.B. in seiner beruflichen Tätigkeit getestet wird und dort eine schriftliche Bestätigung bekommt, kann diese selbstverständlich auch für seine sportliche Tätigkeit verwenden.

Die Turngemeinde weist auf einige Schnelltest-Möglichkeiten hin (eine vorherige Online-Anmeldung ist zu empfehlen):

**Stadt Landshut:**

Schnelltestzentrum Messegelände in der Niedermayerstraße:

<https://termin.schnelltest-landshut.de/de/pick-slot>

Schnelltestzentrum Altstadt vor dem Rathaus:

<https://altstadt.schnelltest-landshut.de/de/pick-slot>

**Landkreis Landshut:**

- Kasernengelände Rottenburg (Georg-Pöschl-Straße 16, 84056 Rottenburg)

- Alte Ziegelei Altdorf (Rottenburger Straße 24, 84032 Altdorf)

- Volksfestplatz Velden (Landshuter Str. 26, 84149 Velden)

Anmeldung über: <http://landkreis-landshut.ecocare.center>

**Digitale Karte mit allen Testmöglichkeiten in Stadt und Landkreis Landshut**

<https://www.touvia.de/mapapi.html?cn=lkr->

[landshut&ll=48.537520,12.164610&z=11&m=road&cat=37641,37642,37643,37644&sidebar&no\\_images&color=3400ff](https://www.touvia.de/mapapi.html?cn=lkr-landshut&ll=48.537520,12.164610&z=11&m=road&cat=37641,37642,37643,37644&sidebar&no_images&color=3400ff)

Wichtig: Der/die Dokumentationsbögen inklusive des schriftlichen Nachweises des Testergebnisses sind **unmittelbar nach der Stunde** der TGL-Geschäftsstelle zuzuleiten. Bitte in TGL-Postkasten einwerfen. Die Unterlagen können auch als Scan per Mail der TGL-Geschäftsstelle zugeleitet werden.

**H) TGL-Regelungen für die Platznutzung bei einer Inzidenz über 100**

Die Stadt Landshut hat aufgrund der vielen Nachfragen von Vereinen generell kommuniziert, dass „**eine zugelassene Sportfläche auf zwei Sportflächen aufgeteilt werden kann**“. Also i.d.R. pro Sportgelände zwei 5er-Gruppen.

**Für die Sportareale, die in den Verantwortungsbereich der TGL fallen, wurden folgende Regelung getroffen:**

Laufbahn/Sektoren im Stadion (ohne Rasen = SVL!!): max. vier Fünfer-Gruppen zeitgleich  
Gymnastikwiese: max. zwei Fünfer-Gruppen

Faustballareal: max. vier Fünfer-Gruppen

Beachanlage: eine Fünfer-Gruppe

Wichtig: Bitte zwischen den Fünfer-Gruppen Abstand halten. Auch beim Rein- und Rausgehen in den Fünfer-Gruppen Abstand halten. Evtl. in Minuten-Taktung gruppenweise den Platz verlassen. Keine Vermischung der Gruppen!

Die Platznutzung ist ausschließlich nach Rücksprache mit der TGL-Geschäftsstelle möglich.

Das Hygienekonzept wird entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben regelmäßig aktualisiert.

### I) Abstand auch auf den Gehwegen

Bitte auf den Wegen zu den Sportarealen auf Abstand achten.

**Bitte beachten:** Beim Training auf der Beach-Kombi-Anlage und auf der Gymnastikwiese gilt eine klare Einbahnstraßen-Regelung: Zugang über die Sandnerstraße, Ausgang über das große Tor auf der Hammerbachstraße. KEIN direkter Rückweg in Richtung Sandnerstraße, da dann Kollision mit kommenden Sportlern!!!!

Ai., 2.05.2021